

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N₂

Freitag, den 4. November 1864.

44.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckeret d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Bestinden honorirt.

Die Redaction.

U m s c h a u.

Der Friede mit Dänemark ist endlich fertig. 3 Wochen Frist sind den kriegführenden Mächten zur Bestätigung gelassen. Wenn nun damit die ganze Schleswig-holsteinische Frage erledigt wäre: Aber der Jammer wird nun erst recht beginnen, nachdem Danemark nichts mehr drein zu reden hat. Preußen hat allem Anscheine nach seine Gelüste nach den Herzogthümern noch nicht überwinden können, und so wird ein neuer Kampf zwischen Deutschen und Deutschen, vor der Hand bloß mit Federn, entbrennen. Die einfachste Lösung, die „befreiten“ Holsteiner und Schleswiger über ihr Loos entscheiden zu lassen, gefällt in Berlin gar nicht.

Die Glogauer Geschichte macht immer noch böses Blut in Preußen. Mag immerhin den theiligten Offizieren nichts zur Last fallen, als (wie eine officöse Feder sich ausdrückte) eine „Berührung jugendlichen Leichtsinns“ und mag der tragische Ausgang des Abenteurers und das furchtbare Uergerniß, zu welchem dasselbe dadurch Anlaß gegeben hat, auf Rechnung einer bloßen Unvorsichtigkeit fallen, immer bleibt es charakteristisch, wie eifersüchtig man bei der gerichtsarztlichen Untersuchung die Civilautorität ausgeschlossen hat, mit welcher Einseitigkeit man für die Unschuld der Officiere Partei genommen, wie man das vollberechtigte Verlangen des Publicums nach Aufklärung mit den unvollständigsten und formlosesten Mittheilungen der Untersuchungsergebnisse und mit einer beschönigenden Darstellung, welche an die Leichtgläubigkeit die stärksten Anforderungen macht, abprisen zu können geglaubt hat, wie man endlich für die Ehre des Officiercorps keine Gefahr besorgt, wenn

zwei seiner Mitglieder, nachdem sie durch einen Schritt, der auch wenn man ihm die allergünstigste Auslegung giebt, doch wenigstens gegen die guten Sitten verstieß, das Leben und den Ruf eines unbescholtenen Mädchens, wenn auch wider Willen, zerstört haben, — wenn diese ohne alles weitere gerichtliche Verfahren durch Verführung zu anderen Garnisonen von dem Orte des Uergernisses entfernt werden.

Die lange angekündigte Zusammenkunft Napoleons mit dem russischen Kaiser hat zu Nizza stattgefunden. Ueber ihren Verlauf vernimmt man nichts, als daß beide Monarchen eine lange Unterredung gehabt haben.

Ein Geistlicher im Schwarzburgischen hat sich ein unvergängliches Denkmal gesetzt: Vor Kurzem erhielt die ohnehin starke Familie eines in den dürftigsten Verhältnissen lebenden hiesigen Einwohners einen Zuwachs durch die Geburt von Zwillingen. Eins der Zwillingskinder starb einige Tage nach der Geburt; der Vater, augenblicklich mittellos, bittet beim Pfarramte um Begräbniß seines Kindes und verspricht, die Stolgebühren, welche ungefähr 17½ Egr. betragen und wovon der Herr Pfarrer 5 Egr. erhält, am 1. Novbr. c. zu bezahlen. Der Herr Pfarrer verweigert aber hartnäckig das Begräbniß, wenn nicht zuvor die Gebühren bezahlt würden. Der Vater setzt das Kind nach Verlauf von drei Tagen in den Dunk (kellerartiges Gemölbe zur Aufbewahrung der Erdäpfel), es geht in Fäulniß über, bleibt aber ungeschädet der wiederholten Bitten des Vaters unbeerdigt, bis endlich nach Verlauf von acht Tagen Seitens des Stadtrathes aus sanitäts-polizeilichen Gründen die Beerdigung der Kindesleiche angeordnet wird.